

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1627K Neuwertdeckung – kein Leasingfahrzeug 2025

### **Zusatzvereinbarung für nicht leasingfinanzierte Fahrzeuge**

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung erhöht sich im Totalschadenfall für das versicherte Kraftfahrzeug die Basis für die Berechnung der Entschädigungsleistung ab der Erstzulassung

vom 1. bis 6.Monat auf 100 %

vom 7. bis 12.Monat auf 90 %

vom 13. bis 18.Monat auf 80 %

vom 19. bis 24.Monat auf 75 %

vom 25. bis 36.Monat auf 65 %

des Kaufpreises.

Ab dem 36. Monat erhöht sich die Entschädigungsleistung um 5 % (Entschädigungsleistung = Wiederbeschaffungswert minus Restwert des Fahrzeuges abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes).

Vorschäden, vom Durchschnitt abweichende altersbedingte Abnutzung und Kilometerleistung sind zu berücksichtigen. Für den Wiederbeschaffungswert gilt der Listenneupreis des Herstellers im Zeitpunkt des erstmaligen Fahrzeug(ver)kaufs. Ist dieser Listenneupreis nicht mehr ermittelbar, wird der eines gleichartigen Fahrzeuges im Zeitpunkt des erstmaligen Fahrzeug(ver)kaufs herangezogen. Die Versicherungsleistung ist jedoch keinesfalls höher als der tatsächliche Kaufpreis.